OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-607039/6/BL

Datum:
Linz, 6. November 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Dr. Lang über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 24. September 2024, GZ: BHGM/923070054453/23, wegen Zurückweisung eines Einspruches gegen eine Strafverfügung (vom 7. Juni 2023, GZ: BHGM/923070054453/23), nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 5. November 2024

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (in der Folge: belangte Behörde) vom 24.9.2024, GZ: BHGM/923070054453/23, wurde der Einspruch des Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) gegen die Strafverfügung der belangten Behörde vom 7.6.2023, GZ: BHGM/923070054453/23, gemäß § 49 Abs. 1 VStG wegen verspäteter Einbringung zurückgewiesen.
Begründend führte die belangte Behörde zusammengefasst aus, dass die angefochtene Strafverfügung laut Zustellnachweis am 3.8.2023 zugestellt worden sei und die zweiwöchige Einspruchsfrist daher am 17.8.2023 abgelaufen sei. Der erst am 29.8.2024 übermittelte Einspruch sei daher verspätet eingebracht worden.

I.2. Gegen diesen Zurückweisungsbescheid erhob der Bf mit Mail vom 24.9.2024 Beschwerde.

I.3. Die Beschwerde samt zugrundeliegendem Verwaltungsstrafakt wurde von der belangten Behörde mit Schreiben vom 9.10.2024 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Dieses erkennt durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Beweiserhebung, Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 5.11.2024. Bei dieser war der Bf anwesend und konnte seinen Standpunkt ausführlich darlegen. Ebenfalls anwesend war eine Vertreterin der belangten Behörde. Die Einholung des beantragten Sachverständigengutachtens zum Beweis dafür, dass die Zustellverständigung den Bf nicht erreicht hat, war nicht erforderlich. Der Beweisantrag ist daher abzulehnen.

II.2. Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

Die Strafverfügung der belangten Behörde vom 7.6.2023, GZ: BHGM/923070054453/23, wurde dem Bf nachweislich elektronisch zugestellt. Die erste elektronische Verständigung über die Bereithaltung zur Abholung erging dabei am Mittwoch, 2.8.2023 und die zweite elektronische Verständigung am Freitag, 4.8.2023 jeweils an die B__ aaa@aaa.at, die der Bf bereits seit vielen Jahren verwendet. Die Abholfrist endete am Mittwoch, 16.8.2023. Das behördliche Schriftstück wurde nicht abgeholt.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus dem vorliegenden Verwaltungsstrafakt. Der Zeitpunkt der Zustellung der gegenständlichen Strafverfügung ergibt sich aus dem im Akt befindlichen Zustellnachweis über eine elektronische Zustellung. Aufgrund der unbedenklichen Zustellungsurkunde, die die genannten Zeitpunkte nachvollziehbar dokumentiert, war dem Urkundeninhalt zu folgen und dementsprechende Feststellungen zu treffen. Der Akteninhalt lässt keine Zweifel daran bestehen, dass eine entsprechende elektronische Verständigung in den Verfügungsbereich des Bf gelangte. Dies vor allem angesichts des Umstands, dass der Bf verpflichtet ist, jene Umstände darzulegen, die nachvollziehbare Zweifel an dem Einlangen der Verständigung in den Verfügungsbereich untermauern könnten (vgl. *Sander*, Frauenberger-Pfeiler, Österreichisches Zustellrecht[3] [2023] § 35 Rz 27). Die Verantwortung des Bf beschränkte sich demgegenüber auf die Behauptung, die Verständigung nie erhalten zu haben. Die diesbezüglichen Ausführungen wurden durch kein einziges Vorbringen näher untermauert. Aus dem Akt lässt sich – mangels entsprechender Fehlermeldung – klar ableiten, dass die Verständigung über die Bereithaltung den Bf erreicht hat. Dies ergibt sich aus dem elektronischen Zustellnachweis. Die Ausführungen des Bf sind demgegenüber als bloße Schutzbehauptungen zu werten. Aufgrund der unbedenklichen Zustellungsurkunde, die vollen Beweis liefert, war auch die Einholung des beantragten Sachverständigengutachtens nicht erforderlich.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Nach § 49 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) beträgt die Frist zur Erhebung eines Einspruches gegen eine Strafverfügung einer Behörde zwei Wochen. Diese Frist beginnt mit der Zustellung der Strafverfügung.

§ 35 Zustellgesetz (ZustG) regelt die Zustellung durch einen elektronischen Zustelldienst. Vorgesehen ist dort unter anderem, dass der Empfänger unverzüglich davon zu verständigen ist, dass ein Dokument für ihn zur Abholung bereitliegt; diese elektronische Verständigung ist an die dem Teilnehmerverzeichnis bekanntgegebene elektronische Adresse des Empfängers zu versenden. Gemäß § 35 Abs. 6 erster Satz ZustG gilt die Zustellung am ersten Werktag nach der Versendung der ersten elektronischen Verständigung als bewirkt, wobei Samstage nicht als Werktage zählen.

Gemäß § 33 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) werden Beginn und Lauf einer Frist durch Samstage, Sonntage oder gesetzliche Feiertage nicht behindert. Nach § 32 Abs. 2 AVG enden nach Wochen bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche, der durch seine Benennung dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fällt das Ende einer Frist auf einen Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag, Karfreitag oder 24. Dezember, so ist gemäß § 33 Abs. 2 AVG der nächste Tag, der nicht einer der vorgenannten Tage

ist, als letzter Tag der Frist anzusehen. Gemäß § 33 Abs. 4 AVG können durch Gesetz oder Verordnung vorgesehene Fristen, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nicht geändert werden.

III.2. Die Strafverfügung wurde dem Bf mittels elektronischem Zustelldienst zugestellt. Dem Bf wurde die erste elektronische Verständigung am 2.8.2023 (Mittwoch) übermittelt; die Zustellung gilt daher am nächsten Werktag, d.h. am 3.8.2023 (Donnerstag) als bewirkt. Die zweiwöchige Einspruchsfrist endete folglich am 17.8.2023.

Dass der Bf von allen Abgabestellen abwesend gewesen ist, wurde nicht vorgebracht; es finden sich auch keine Hinweise dafür. Die Registrierung bei einem elektronischen Zustelldienst kann in rechtlicher Sicht mit der Einrichtung eines weiteren (analogen) Briefkastens verglichen werden. Wenn jemand einen weiteren Briefkasten einrichtet, ist er verpflichtet, auch diesen regelmäßig zu leeren. Die Behauptung, keine Verständigung von der Bereitstellung eines Schriftstückes erhalten zu haben, entspricht der Behauptung, keine Hinterlegungsanzeige im Postkasten vorgefunden zu haben. Entsprechend dem festgestellten Sachverhalt hat der Bf eine elektronische Verständigung jedenfalls am 2.8.2023 erhalten, sodass die Zustellung (der Strafverfügung) am 3.8.2023 als bewirkt gilt.

Der Einspruch des Bf vom 29.8.2024 ist daher als verspätet anzusehen, sodass die belangte Behörde zu Recht den hier gegenständlichen Zurückweisungsbescheid erlassen hat und die Beschwerde dagegen als unbegründet abzuweisen war. Der Zurückweisungsbescheid wird daher vollinhaltlich bestätigt.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da durch die konkreten Fragestellungen betreffend Zustellung und Fristen keine Rechtsfragen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen waren, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang